

Ergänzung bei nachträglicher Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe:

Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung am _____ beschlossen, nachträglich die schriftliche Stimmabgabe anzuordnen.

Die Wahlunterlagen werden den Wahlberechtigten vom Wahlvorstand zugesandt. Bereits angeforderte und zugesandte Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe behalten ihre Gültigkeit.

Die Wahlumschläge mit dem Stimmzettel sind an die Anschrift des Wahlvorstandes zu senden bzw. dem Wahlvorstand zu übergeben.

Die Frist für die Einreichung der Wahlumschläge endet am _____ um _____ Uhr.

Der Wahlvorstand zählt die Stimmen am _____ von _____ bis _____ Uhr, im _____ aus und stellt das Ergebnis fest.

_____, den _____
(Sitz der Dienststelle) (Tag des Erlasses)

(Vorsitzende/r)

(Beisitzer*in)

(Beisitzer*in)